

Landesseesportverband Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle * Margaretenstraße 7 in 10317 Berlin * Tel.: 030/5224734 * Fax: 030/5224738
e-Mail: info@seesport-brandenburg.de

*

Jugendordnung

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisation des Landesseesportverbands Brandenburg e.V. wurde am 13.12.1997 in Potsdam gegründet und heißt:

Brandenburger Seesportjugend (BSSJ)

Mitglieder der Brandenburger Seesportjugend sind alle Mitglieder des Landesseesportverbands Brandenburg e.V. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie gewählte Mitglieder der Vereinsjugendausschüsse und des Vorstands der Brandenburger Seesportjugend.

2. Aufgaben und Ziele

Die BSSJ führt in Absprache mit dem Landesverband selbständig sportliche und jugendpflegerische Arbeit durch. Sie will jungen Seesportlern ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützt und koordiniert werden.

3. Organe

Die Organe der BSSJ sind

- a) der Landesjugendtag
- b) der Landesjugendvorstand

4. Landesjugendtag

4.1. Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der BSSJ und tritt jährlich, spätestens 14 Tag vor der Jahreshauptversammlung/dem Landesseesporttag, zusammen. Er wird schriftlich, spätestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4.2. Jeder Verein des Landesverbands erhält eine Stimme für den gewählten Vereinsjugendwart, für je 10 jugendliche Vereinsmitglieder eine weitere Zusatzstimme, jedoch max. 3 Stimmen. Stimmübertragungen innerhalb der Landesvereine sind unbeschränkt möglich, bedürfen aber der Schriftform. Delegierte des Landesvereins können nur das Stimmrecht für ihre eigene Vereinsjugend wahrnehmen.

- 4.3. Der Verbandsjugendtag
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen
 - nimmt den Finanzbericht entgegen
 - erteilt dem Vorstand Entlastung
 - fasst Beschlüsse zur Landesjugendarbeit
 - beschliesst über Anträge
 - wählt den Vorstand.

4.4. Der Landesjugendtag ist mit den erschienenen Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.

4.5. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muß einberufen werden, wenn dies mindestens 50 % der Vereinsjugendleiter fordern bzw. auf Beschluß des Vorstands.

5. Vorstand

Der Vorstand der BSSJ besteht aus dem/r

- Landesjugendwart/in
- stellv. Landesjugendwart/in
- Beisitzer (mit Stimmrecht)

5.1. Die Wahl des Vorstands der BSSJ erfolgt alle 3 Jahre.

Die Wahl kann offen oder geheim durchgeführt werden. Wird auch nur von einem Stimmberechtigten eine geheime Wahl gefordert, so ist diese durchzuführen.

5.2. Der Landesjugendwart hat im Präsidium des Landesverbands Sitz und Stimme. Er vertritt die BSSJ in der Sportjugend des LSB Brandenburg e.V. und in der Seesportjugend des Deutschen Seesportverbands e.V.

5.3. Der Landesjugendwart ist dem Präsidium des Landesverbands rechenschaftspflichtig. Die Abwahl des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands in der laufenden Legislaturperiode kann nur in einem außerordentlichen Landesjugendtag mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen und muß geheim durchgeführt werden.

6. Jugendkasse

Die BSSJ ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Landesjugendvorstand geführt.

7. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß vom Landesjugendtag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Präsidium des Landesverbands mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw.

Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch das Präsidium des Landesverbands in Kraft.

8. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbands.

Die Jugendordnung wurde am 30. Oktober 2004 durch den Landessjugendtag beschlossen und am 03.02.2005 durch das Präsidium des Landesverbands bestätigt.